

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen



F:\Feuerland-Werkstätten\AGB\Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen_Stand Oktober 2019.doc

I. GELTUNG

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich.
2. a) Die Preise gelten nur für die angefragte Menge und verstehen sich ausschließlich der dem Angebot zugrundeliegenden Bedingungen. Durch Versandanweisungen des Käufers entstehende Kosten sind vom Käufer zu tragen.
b) Alle von uns angegebenen Preise verstehen sich, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, ab Werk.
c) Die Waren reisen auf Gefahr des Käufers, auch bei Franko-Lieferung. Die Wahl des Versandweges und der Versandmittel erfolgt, sofern in der Bestellung keine ganz bestimmten Weisungen für den Versand gegeben sind, nach eigenem Ermessen, ohne Verantwortlichkeit für billigere Verfrachtung.
d) Wir behalten uns vor, die Preise auf dem Stand am Tage der Lieferung zu erhöhen, wenn einschneidende Materialpreise, Lohn- oder sonstige Kostenerhöhungen in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung dies erforderlich machen.
e) Unsere Preise sind für Nachbestellungen unverbindlich.
f) Für geringere Mengen berechnen wir den Mindestrechnungsbetrag.
3. An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum- und Urheberrecht vor; der Käufer darf Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen, Muster und andere Unterlagen sind auf Verlangen, oder wenn der Auftrag nicht erteilt wird, zurückzugeben. Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung uns übertragener Zeichnungen, Muster und Modelle oder sonstiger Unterlagen haftet der Käufer; zu einer Nachprüfung auf bestehendes Schutzrecht sind wir nicht verpflichtet. Der Käufer verpflichtet sich, uns unverzüglich aller hieraus entstehenden Ansprüchen Dritter freizustellen und uns den Ersatz aufgewandeter Kosten und des entgangenen Gewinns zu gewähren.
4. Bei Auftragsannullierung bzw., Reduzierung werden alle bis dahin entstandenen Kosten, der entgangene Gewinn und evtl. Schadenersatzansprüche in Rechnung gestellt.
5. a) Alle von uns in Angeboten, Bestätigungen etc. gemachten Angaben über Lieferzeit werden nach bestem Ermessen gegeben, sie sind nur annähernd zu betrachten und gelten für uns in jeder Weise für unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Auftragsbestätigung. Sie wird nach Möglichkeit eingehalten, jedoch berechtigen etwaige Verspätungen den Käufer nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zum Anspruch auf Vergütung von Schadenersatz.
b) Teillieferungen sowie Abweichungen bis zu 10% über oder unter der Bestellmenge sind zulässig.
c) Für Sonderanfertigungen mit gesonderter Materialbeschaffung können die Abweichungen bis zu 25% betragen. Bei Spezialartikeln ist der Verwendungszweck anzugeben und das, worauf es besonders ankommt, evtl. unter Beifügung von Passstücken -, damit bei der Fabrikation darauf Rücksicht genommen werden kann.
d) Ausfallmuster können nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde ist verpflichtet, den Befund sofort nach Eintreffen der Muster telefonisch oder schriftlich bekanntzugeben. Jede unnötige Verzögerung, die Maschinenstillstand verursacht, geht zu Lasten des Käufers oder es müssen die in der Zwischenzeit angefertigten Teile übernommen werden.
e) Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Menge herzustellen. Bei Aufträgen, deren Erfüllung aus mehreren Lieferungen besteht, ist Nichterfüllung, mangelhafte oder verspätete Erfüllung einer Lieferung ohne Einfluss auf andere Lieferungen des Vertrages.
f) Stellt der Auftraggeber Materialien bei, so ist er verpflichtet, diese frei unserem Werk mit einer Mehrmenge von 10% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
6. Wir behalten uns handelsübliche oder technisch vermeidbare Abweichungen von physikalischen und chemischen Größen sowie von Mustern und früheren Lieferungen vor. Weitergehende Abweichungen gewähren nur einen Anspruch auf Rücktritt oder Ersatzlieferung, aber keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Gewinnentgang irgendwelcher Art.
7. Geleistete Beträge zu Einrichtungskosten und Kostenanteilen für Werkzeuge heben unser ausschließliches Eigentumsrecht an diesen Einrichtungen und Werkzeugen nicht auf; sie bleiben in jedem Fall unser Eigentum.
8. Die Verpackung wird von uns nach bestem Ermessen gewählt, sie wird zu Selbstkostenpreisen berechnet, ebenso die durch Anweisung des Bestellers entstehenden Verpackungsmehrkosten; Verpackung jeglicher Art wird nicht zurückgenommen.

9. Jede Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Ware unser Werk bzw. Lieferwerk verlässt. Bei von Käufer zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

II. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Unsere Rechnungen sind gemäß des entstandenen Vertrages zu zahlen. Wir gewähren bei sofort Zahlung innerhalb zehn Tagen nach Rechnungsdatum 2% Skonto; sofern dies die erbrachten Leistungen zulassen. Das maximale Zahlungsziel ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse. Die Zahlung von Formen, Werkzeugen, Vorrichtungen, Vorarbeiten und Dienstleistungen ist ohne jeden Abzug zu leisten, sofort nach Erhalt der Rechnung. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist können, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens, Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet werden, ohne dass es einer Inverzugssetzung bedarf. Bei Zahlungsfristüberschreitung sind wir berechtigt, die weitere Erfüllung des Kontraktes zu verweigern, außerdem werden sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig.
2. Die Hereingabe von Wechseln bedarf der Zustimmung von uns; sie erfolgt zahlungshalber. Höchstlaufzeit für Wechsel ist 90 Tage nach Rechnungsdatum. Diskont, Wechselspesen, Wechselsteuer und ähnliche Abgaben ab 30 Tage nach Rechnungsdatum gehen zu Lasten des Käufers.
3. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto von uns endgültig verfügbar ist.
4. Wir behalten uns vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten Rechnungsposten zuzüglich der darauf abgelautenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
5. Zurückbehaltung und Aufrechnung seitens des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt; dagegen können wir auch, ohne dass die Voraussetzungen der §§ 387, 390 BGB vorliegen, mit unseren Forderungen gegen Forderungen des Käufers an uns aufrechnen.
6. Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen entbindet uns von der Lieferverpflichtung, ein Käufer aber nicht von seiner Abnahmepflicht.
7. Gestaltet sich die Vermögenslage des Käufers während der Vertragsdauer ungünstiger, erhalten wir über ihn eine nach unserer Entscheidung ungenügende Auskunft, oder erfolgt die Bezahlung fälliger Posten nicht bedingungsgemäß, so wird unsere Kaufpreisforderung auch im Falle einer Stundung sofort fällig. Außerdem sind wir berechtigt, sofortige Stellung von Sicherheit zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

III. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG

1. Für unsere Lieferungen und Leistungen übernehmen wir nur gemäß der nachfolgenden Bestimmungen Gewähr:
a) Für nicht unerhebliche Mängel kommen wir nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung auf. Ein Wandlungs- oder Minderungsanspruch ist nur gegeben, wenn nach unserer Entscheidung Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht erfolgen kann oder die Frist dafür nicht eingehalten ist. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung sowie bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche jeglicher Art, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Eigenmächtiges Nachbearbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur nach vorheriger Vereinbarung mit uns ist der Käufer berechtigt, nachzubessern oder zu sortieren und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis von uns zurückgesandt werden.
b) Unsere Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand, zum Verwendungszweck usw. (z. Maße, Gewicht, Härte, Gebrauchswerte) stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine zugesicherten Eigenschaften dar, sie sind nur als annähernd zu betrachten; branchenübliche Abweichungen bleiben vorbehalten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Abweichungen von Mustern oder früheren Lieferungen werden, soweit technisch angängig, vermieden. Änderungen im Rahmen des für den Käufer Zumutbaren, insbesondere, wenn sie dem technischen Fortschritt dienen, und soweit der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird, behalten wir uns vor. Lediglich erhebliche Abweichungen begründen einen Gewährleistungsanspruch gemäß Abs.1a).

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

F:\Feuerland-Werkstätten\AGB\Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen_Stand Oktober 2019.doc

- c) Ein von uns zu vertretender Mangel liegt insbesondere nicht vor bei natürlichem Verschleiß oder bei nicht bei uns erfolgten Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung, vor allem auch Lagerung, oder wenn sich der Mangel bei einer besonderen Verwendung der Ware herausstellt, der wir im Einzelfall nicht schriftlich zugestimmt haben.
- d) Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten in jedem Falle die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten sowie die gesetzlichen Verjährungsfristen. Auf unser Verlangen wird der Käufer beanstandete Ware frachtfrei an uns zurücksenden; stellt sich die Mängelrüge in einem solchen Falle als berechtigt heraus, so gehen die Kosten der billigsten Rücksendung zu unseren Lasten.
- e) Für nicht neue Ware besteht keine Gewährleistungspflicht.
2. Schadenersatzansprüche aller Art und gleich welchen Rechtsgrundes sind, auch aus Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzungen und unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB) gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörige, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Diese Haftungsregelung gilt auch für unsere Beratung in Wort und Schrift und durch Versuche oder in sonstiger Weise; der Käufer ist insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung für die beabsichtigten Verwendungszwecke zu prüfen. Lieferungen an Dritte müssen vor Weitergabe auf Ihre Richtigkeit hin geprüft werden. Beanstandungen wegen Gewicht, Stückzahl und Qualität der Ware könne nur dann berücksichtigt werden, wenn solche innerhalb acht Tagen nach Eintreffen der Ware unter Beifügung der amtlichen beglaubigten Gewichtsdokumente schriftlich geltend gemacht werden.
- IV. ANWENDUNGSTECHNISCHE BERATUNG**
- Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der bezogenen Ware liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers. Die anwendungstechnische Beratung durch uns in Wort und Schrift gilt nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Käufer nicht von der Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Sollte dennoch eine Haftung des Verkäufers in Frage kommen, so ist diese auf den Wert der von uns gelieferten Ware begrenzt.
- V. EIGENTUMSVORBEHALT, VERLÄNGERTER EIGENTUMSVORBEHALT**
1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Käufer und uns unser Eigentum.
2. Bei laufender Rechnung gilt dieser Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unseren jeweiligen Saldo. Der Käufer hat die ihm überlassenen Waren in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und ausreichend zu versichern. Er ist zur Weiterveräußerung in normalem Geschäftsverkehr berechtigt, eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltswaren auf Kredit hat er unsere Rechte zu sichern. Darüber hinaus tritt der Käufer schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an uns ab. Er hat auf unser Verlangen die zur Einziehung notwendigen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Wird die Ware durch Dritte gefährdet, so hat uns der Käufer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die Kosten zur Beseitigung solcher Eingriffe gehen zu seinen Lasten.
3. Der Käufer darf ferner die Vorbehaltsware mit einer anderen Sache verbinden und danach in ordentlichem Geschäftsgang über sie verfügen. Eine solche Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache gemäß §94/ II BGB, so räumt er uns vertraglich im Verhältnis des Wertes unseres Vorbehaltsgutes Miteigentum an der neuen Sache ein und wird diese unentgeltlich für uns verwahren. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleichgültig in welchem Zustand, weiter veräußert, so gilt die vorstehend vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit anderen Waren Gegenstand der Veräußerung ist. Übersteigen die uns nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Käufers im Einzelfall voll bezahlte Lieferungen nach unserer Wahl freigeben.
- Unser Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass wir mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer übertragen und abgetretene Forderungen dem Käufer zustehen.
- VI. ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND, SONSTIGE VEREINBARUNGEN**
1. a) Erfüllungsort und der Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen ist Würzburg. Für evtl. Rechtsstreitigkeiten gilt ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes die Zuständigkeit des Amtsgerichtes Würzburg als vereinbart.
b) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der einheitlichen Kaufgesetze.
c) Unsere Geschäftsbedingungen, die allen Vereinbarungen und Angeboten zugrunde liegen, gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Bei Widersprüchen mit Bedingungen des Vertragspartners haben sie Vorrang. Sie können von uns jederzeit geändert werden. Anderslautende Bedingungen sind unwirksam, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen; sie gelten nur, wenn sie im Einzelfall von uns schriftlich anerkannt werden.
d) Telefonische oder mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit schriftlicher Bestätigung.
2. Einkaufsbedingungen unserer Abnehmer, die vorstehenden Bedingungen zuwiderlaufen, werden nicht anerkannt und sind somit ausgeschlossen. Schon jetzt wird Widerspruch gegen solche Bedingungen erhoben. Dieser Widerspruch gilt auch dann, wenn nach Eingang anderslautender Bedingungen eine besondere Ablehnung unsererseits nicht erfolgt.
3. Teilweise Aufhebung der Bedingungen:
Sollten einzelne Teile der vorstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch Gesetz oder Sondervertrag wegfallen oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht berührt. Alle Änderungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform.